

Stand: November 2025

Informationstext zu Umgebungsärm

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Rechtliche Grundlagen	4
1.1 Unionsrechtliche Regelungen	4
1.2 Nationales Recht	4
2 Das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz	6
2.1 Lärmkarten	6
2.2 Aktionspläne.....	6
2.3 Grenzwerte	7
2.3.1 Straßenverkehrslärm	7
2.3.2 Schienenverkehrslärm	8
2.3.3 Fluglärm	8
3 Die Rechte der Gemeinden	9
4 Rechtliche Möglichkeiten für Einzelpersonen.....	10
4.1 Verfahren nach der Gewerbeordnung.....	10
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
4.3 Landesrechtliche Vorschriften	12
4.4 Ortspolizeiliche Verordnungen.....	12
4.5 Strafrecht.....	13
4.6 Privatrechtliche Möglichkeiten	13
4.7 Lärm im Mietrecht	14
4.8 Lärm als Ausschlussgrund für Wohnungseigentum.....	14
5 Lärm im Grundrechtsschutz	15
6 Lärmschutz am Arbeitsplatz	16

Einleitung

Etwa 80 Millionen Menschen in der EU sind regelmäßig Lärm ausgesetzt, der aus medizinischer Sicht als untragbar eingestuft werden kann. Weitere 170 Millionen Menschen werden durch Lärmbelastung tagsüber stark belastigt. Was als störender Lärm gilt, ist stark subjektiv und wird je nach Art, Dauer, Intensität und Regelmäßigkeit des Geräusches anders bewertet. Gerade Verkehrslärm steht für die meisten Personen als störende Lärmquelle Nummer Eins fest.

Als *Umgebungslärm* gelten unerwünschte und oft gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die vor allem vom Verkehr auf Straße, Schiene oder in der Luft erzeugt werden. Auch Lärm von bestimmten Industrieanlagen in Ballungsräumen fällt darunter. Regelungen zu Umgebungslärm finden sich in der Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm), die mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) in Österreich umgesetzt wurde. Auf Landesebene finden sich schließlich noch weitere Regelungen. Einzelne Bestimmungen zur Lärmbekämpfung können auch auf Gemeindeebene angesiedelt sein, wie beispielsweise das Verbot des Rasenmähens zu bestimmten Uhrzeiten, etc.

Lärm als Summe störender Geräusche ist oft schwierig zu fassen, die Schwellenwerte in Gesetzestexten stellen meist Richtwerte dar, oft kommt es aber auf die subjektiven Wirkungen an. Schall wird durch Schalldruck in Dezibel (dB) gemessen, wobei das Doppelte von 60 dB nicht 120, sondern 63 dB sind. Eine Änderung von bis zu einem dB ist für Menschen nicht wahrnehmbar, eine Änderung von 3 dB ist bereits deutlich merkbar, ein Anstieg von 10 dB bedeutet etwa eine Verdoppelung des Lautheitseindrucks. Zu unterscheiden ist auch bei Gesetzen stets, ob sich der Schwellenwert auf die Emission, den Ort der Schallentstehung, oder auf Immission, den Ort der Einwirkung bezieht. Zur Beurteilung der Auswirkungen von Schall in Verfahren werden regelmäßig medizinische Sachverständige herangezogen. Ob „Lärmbelästigung“ vorliegt, ist eine Rechtsfrage, um diese beurteilen zu können, sind jedoch Sachverständigengutachten notwendig.

1 Rechtliche Grundlagen

Das Thema Umgebungslärm wird auf Ebene der Europäischen Union (EU) vor allem durch die Umgebungslärm-Richtlinie geregelt. In Österreich finden sich Regelungen, welche den Umgebungslärm zum Inhalt haben, in verschiedenen Rechtsbereichen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei diesem Thema um eine Querschnittsmaterie handelt. Das Thema Lärm ist als Teil des Umweltschutzes und im Falle von Betriebslärm nach der Gewerbeordnung Bundesmaterie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), im Fall von Baulärm wiederum Landessache (Art 15 Abs 1 B-VG). Beim Verkehrslärm wird anhand der Straße unterschieden, auf der der Verkehr sich abspielt (Bundes-/Landesstraßen). Lärmschutz ist schließlich gem Art 15 Abs 2 in Verbindung mit Art 118 Abs 3 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) im Zuge der Ortspolizei auch Sache der Gemeinden.

1.1 Unionsrechtliche Regelungen

Zentrale Bedeutung auf dem Gebiet des Umgebungslärms kommt auf Ebene der EU der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.6.2002¹ zu. Weitere Regelungen finden sich in verschiedenen Richtlinien, in denen Lärm mit behandelt wird, wie in der Richtlinie 2003/10/EG² über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) oder Regelungen zu Grenzwerten für bestimmte Maschinen oder Autos.

1.2 Nationales Recht

Die Umgebungslärm-Richtlinie wurde in Österreich vom Bund durch verschiedene Gesetze umgesetzt, zentral ist das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz³ (Bundes-LärmG). Weitere Regelungen zu Lärm finden sich auch in folgenden Materiengesetzen:

- Abfallwirtschaftsgesetz⁴,
- Gewerbeordnung⁵,
- Mineralrohstoffgesetz⁶,

¹ Richtlinie 2002/49/EG, ABl. EG Nr. L 189 vom 18.7.2002.

² Richtlinie 2003/10/EG, ABl. EG Nr. L 042 vom 15.2.2003.

³ Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen, BGBl. I 2005/60 idgF.

⁴ Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft, BGBl. I 2002/102 idgF.

⁵ Gewerbeordnung 1994, BGBl. 1994/194 idgF.

⁶ Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, BGBl. I 1999/38 idgF.

- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen⁷,
- Kraftfahrgesetz⁸,
- Straßenverkehrsordnung⁹,
- Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV)¹⁰,
- Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung¹¹,
- Schienenfahrzeuglärmverordnung¹²,

Auf Länderebene erfolgte die Umsetzung nicht einheitlich:

- Wien: Umgebungslärmschutzgesetz, Umgebungslärmschutzverordnung;
- Niederösterreich: NÖ Straßengesetz, NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetz, NÖ Raumordnungsgesetz;
- Burgenland: Bgld. Raumplanungsgesetz, Bgld. IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, Bgld. Straßengesetz 2005, Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung;
- Oberösterreich: OÖ Umweltschutzgesetz, OÖ Straßengesetz, OÖ Umgebungslärmschutzverordnung;
- Salzburg: Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz;
- Steiermark: Stmk. IPPC-Anlagengesetz, Stmk. Raumordnungsgesetz, Stmk. Landes-StraßenumgebungslärmschutzG, Stmk. Umgebungslärmschutzverordnung;
- Kärnten: Kärntner Straßengesetz, Kärntner Gemeindeplanungsgesetz, Kärntner Umweltplanungsgesetz, Kärntner IPPC-Anlagengesetz, Kärntner Umgebungslärmverordnung;
- Tirol: Tiroler Straßengesetz, Verordnung über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm;
- Vorarlberg: Vorarlberger Straßengesetz, Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, Lärmkartenverordnung.

⁷ Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen, BGBl. I 2013/127 idgF.

⁸ Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen, BGBl. 1967/267 idgF.

⁹ Bundesgesetz mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden, BGBl. 1960/159 idgF.

¹⁰ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms, BGBl. II 2006/144 idgF.

¹¹ Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Lärmschutzmaßnahmen bei Haupt-, Neben- und Straßenbahnen, BGBl. 1993/415 idgF.

¹² Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Lärmzulässigkeit von Schienenfahrzeugen, [BGBl. II Nr. 525/2021](#) idgF.

2 Das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz

Ziel dieses Gesetzes ist es, Lärm und dessen schädlichen Wirkungen in Verkehr und industriellen Betrieben vorzubeugen oder diesen entgegen zu wirken. Dazu sollen die Minister:innen gemäß ihrer Zuständigkeit Umgebungslärmkarten (§ 6 Bundes-LärmG) erstellen, welche die Lärmquellen genau zu bezeichnen haben. Nach dieser Erhebung der Ist-Situation werden Aktionspläne erarbeitet (§ 7 Bundes-LärmG), welche Lärmprobleme regeln sollen und auch ruhige Gebiete schützen können. Gemäß § 10 ist auch die Öffentlichkeit an der Erstellung von Aktionsplänen zu beteiligen. In sensiblen Gebieten kann außerdem eine Strategische Umweltprüfung notwendig werden ([zur SUP siehe den Informationstext auf der ÖKOBÜRO Website](#)).

2.1 Lärmkarten

Lärmkarten werden von den zuständigen Ministerien (Wirtschafts-, Klimaschutzministerium) oder den Ländern erarbeitet und sind thematisch nach Straßen-, Schienen-, Flugverkehr und Industrieanlagen getrennt. Die Karten können online auf der Seite [Lärminfo.at](http://larminfo.at) gefunden und per Adresssuche oder Zoom navigiert werden.

2.2 Aktionspläne

Aktionspläne beschreiben die geplanten Handlungen als Reaktion auf die Erhebungen in Umgebungslärmkarten. Allerdings ergibt sich aus den Plänen kein subjektiv-öffentliches Recht auf deren Umsetzung, dh die Anordnung obliegt den zuständigen Behörden und kann nicht von Einzelpersonen durchgesetzt werden.

Die Maßnahmen im Aktionsplan müssen die Wirkung, die Kosten und die Zahl der betroffenen Personen enthalten. Werden die in der Umgebungslärmschutzverordnung festgelegten Schwellenwerte¹³ überschritten, haben die Aktionspläne Maßnahmen gegen die Überschreitungen zu enthalten, wie beispielsweise Planung, Raumordnung, technische Maßnahmen und dergleichen. Durch die genaue Beschreibung müssen die Vorschläge „vollzugsscharf“ sein, dh sofort umsetzbar.

Die erarbeiteten Aktionspläne selbst entfalten keine Rechtswirkungen, dienen aber nachfolgenden Planungen und Verfahren oft als Grundlage. So kann in Genehmigungs- und

¹³ § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung: Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen bei Tag: 60 dB, bei Nacht: 50 dB; Verkehr auf Eisenbahnstrecken bei Tag: 70 dB, bei Nacht: 60 dB; ziviler Luftverkehr bei Tag: 65 dB, bei Nacht: 55 dB; Industrielle Tätigkeiten bei Tag: 55 dB, bei Nacht: 50 dB.

UVP-Verfahren ein Aktionsplan zur Beurteilung des Projekts und für die Festlegung von Auflagen herangezogen werden.

2.3 Grenzwerte

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt als Richtwert für Wohngebiete einen Lärmpegel von 55 dB bei Tag und 45 dB bei Nacht vor, für Wohn- und Schlafräume in der Nacht sogar 30 dB.

<u>Beispiele:</u>	20 dB: Urticken
	30 dB: leises Sprechen, Flüstern
	45 dB: übliche Geräusche in einer Wohnung
	55 dB: normales Gespräch
	60 dB: Nähmaschine
	65 dB: volles Lokal, Kantine
	70 dB: Schreien, Rasenmäher
	80 dB: starker Straßenverkehr
	100 dB: Presslufthammer, Diskothek
	130 dB: Schmerzschwelle

Neben den Empfehlungen der WHO gibt es auch eine ÖNORM für Planungsrichtwerte in der Raumplanung¹⁴ sowie eine für Planungsrichtwerte der Länder, welche regelmäßig in Verordnungen festgelegt werden. Auch die Schwellenwerte für das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sind in einer entsprechenden Verordnung¹⁵ geregelt (siehe dazu oben, unter Fußnote 13).

2.3.1 Straßenverkehrslärm

Lärm von Kraftfahrzeugen macht einen beträchtlichen Teil des alltäglichen Lärms aus. § 8 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrgesetz¹⁶ legt Grenzwerte zwischen 71 und 80 dB fest, welche Fahrzeuge emittieren dürfen. In der Straßenverkehrsordnung (StVO)¹⁷ werden daneben Möglichkeiten wie Nachtfahrverbote für LKWs geregelt, um Straßenverkehrslärm einzudämmen¹⁸. Bei neuen Straßenbauvorhaben wird in der Regel

¹⁴ ÖNORM S 5021 – vgl. [BMK, Handbuch Umgebungslärm – Kapitel 4 - Richtwerte, Schwellenwerte, Planungsrichtwerte](#).

¹⁵ Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV).

¹⁶ Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. 1967/399 idgF.

¹⁷ Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 1960/159 idgF.

¹⁸ [Siehe zB § 42 StVO](#).

auf die Aktionspläne zurückgegriffen, um den Lärm für die Betroffenen möglichst gering zu halten. Für den Lärmschutz an Bundesstraßen gibt es eine Dienstanweisung des Klimaschutzministeriums¹⁹. Beim Verfahren zum Neu/Aus- und Umbau von Straßen ist die Lärmsituation jedenfalls mit zu prüfen, je nach Umfang auch in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2.3.2 Schienenverkehrslärm

Wie bei Straßenprojekten ist auch beim Schienenausbau auf die potenzielle Lärmbelastigung von bewohnten Gebieten zu achten. In der Schienenfahrzeuglärmverordnung²⁰ werden Grenzwerte für erzeugten Lärm in und von Schienenfahrzeugen verbindlich festgehalten. In der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung²¹ sind Grenzwerte festgelegt, bei deren Überschreitung im Fall von Neu-/Umbauten Schallschutzmaßnahmen für Anrainer:innen getroffen werden müssen (65 dB bei Tag, 55 dB bei Nacht).

2.3.3 Fluglärm

Um Nachbar:innen von Flughäfen ausreichend zu schützen, sieht das Luftfahrtgesetz²² in § 145b vor, dass der Fluglärm ermittelt werden muss. Bei Überschreitung gewisser Grenzwerte müssen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wie der Einbau von Schallschutzfenstern, Schalldämmlüftern, etc.

¹⁹ https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/strasse/umwelt/laermschutz/laermschutz_bestehend.html (abgerufen am 6.11.2025).

²⁰ Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Lärmzulässigkeit von Schienenfahrzeugen, BGBl. II. 2021/525 idgF.

²¹ Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Lärmschutzmaßnahmen bei Haupt-, Neben- und Straßenbahnen, BGBl. 1993/415 idgF.

²² Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt, BGBl. 1957/253 idgF.

3 Die Rechte der Gemeinden

Die Gemeinden sind im Zuge der örtlichen Raumordnung, also im Rahmen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, wesentlich daran beteiligt, Lärmschutz sicher zu stellen. Durch vorsorgende Planung kann das Entstehen von störenden Lärmquellen am besten eingeschränkt oder sogar verhindert werden. Zur vorausschauenden Planung gehört das Vorsehen ausreichender Abstände, die Förderung von lärmverringender Bauweise bis hin zur Rückwidmung von Bauland. Durch Raumordnungsverträge kann Lärmschutz auf privatrechtlicher Ebene verwirklicht werden, die Rechtsgrundlage dafür findet sich in Landesgesetzen.

4 Rechtliche Möglichkeiten für Einzelpersonen

Im Lärmschutz sieht die österr. Rechtsordnung für Betroffene vor allem die Beteiligung in Genehmigungsverfahren vor. Einzelpersonen können sich beim Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen in der Regel ebenso beteiligen wie in UVP. Als Nachbar:innen steht es ihnen zu, ua gegen unzumutbaren Lärm Einwendungen zu erheben (siehe dazu ausführlicher die Informationstexte zu [gewerberechtlichen Betriebsanlagen](#) und [Umweltverträglichkeitsprüfungen](#)).

Neben diesen Verfahren besteht auch privatrechtlich die Möglichkeit, sich im Zuge des nachbarschaftlichen Immissionsschutzes gegen Lärm zu wehren.

4.1 Verfahren nach der Gewerbeordnung

Eine Betriebsanlage ist eine örtliche gebundene Einrichtung zur Entfaltung einer gewerblichen (in der Absicht auf einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil geführte) Tätigkeit. Darunter fallen verschiedenste Einrichtungen wie Werkstätten, Verkaufslokale, Gasthäuser, Jahrmärkte, Parkplätze, etc. Ausgenommen sind Kleinstanlagen wie Büros, Einzelhandel unter 600m², bestimmte Lagerflächen, Kosmetikstudios uä²³. Ob die Anlage einer Genehmigung bedarf, hängt auch davon ab, ob die Anlage potenziell dazu geeignet ist, Nachbar:innen zu gefährden (Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstige dingliche Rechte) oder ob sie die Religionsausübung, den Verkehr bzw Gewässer nachteilig beeinträchtigen könnte. Ist dies der Fall, so ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Kann eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht durch Modifikationen bzw Auflagen verhindert werden, ist die Genehmigung zu versagen.

Besteht die Gefahr, dass durch den Bau oder den Betrieb der Anlage störender Lärm entsteht, können die Nachbar:innen Maßnahmen dagegen fordern. Dazu zählen beispielsweise der Einbau von isolierenden Fenstern, die Pflicht zum Schließen der Fenster bei lautem Betrieb, die Beschränkung von lauten Arbeitsvorgängen auf bestimmte Zeiten, das Verbot von Nachtarbeit, der Ersatz von Kosten für den Lärmschutz an den Grundstücken der Anrainer:innen.

Parteistellung und damit ein Recht auf Mitsprache haben in Verfahren nach der Gewerbeordnung die „Nachbar:innen“, also alle Personen, die durch die Einrichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt werden könnten (§ 75 Abs 2 GewO). Das sind nicht nur Personen, deren Wohnräume an das Grundstück

²³ Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über genehmigungsfreie Arten von Betriebsanlagen, BGBl II 2015/80 idgF.

angrenzen, sondern je nach Immissionsbereich können auch Personen unter den Nachbarbegriff fallen, die deutlich weiter entfernt wohnen.

Auch nach der Genehmigung hinzugezogene Personen können unter Umständen Maßnahmen gegen Lärm fordern, sofern dieser die Gesundheit wesentlich gefährdet und dieser absolut unzumutbar ist (§§ 79 ff GewO). Schutz vor „nur“ unzumutbaren Belästigungen, die Gesundheit/ Leben nicht beeinträchtigen, können im Nachhinein hinzugezogene Nachbar:innen nicht geltend machen.

Weitere Details wie Abläufe des Verfahrens, Genehmigungsvoraussetzungen, Rechtsmittel und dergleichen entnehmen sie bitte unserem [Informationstext zu gewerblichen Betriebsanlagen](#).

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Um die Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf die Umwelt vor dessen Durchsetzung zu überprüfen, gibt es das Umweltverträglichkeits-Verfahren nach dem UVP-G. In den meist sehr umfangreichen Verfahren für Großprojekte wie Industrieanlagen, Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, Massentierhaltung, Skipisten, Einkaufszentren und dergleichen können sich Nachbar:innen, NGOs und Bürgerinitiativen (BIs) einbringen. Für die Projektvorhaben gilt meist ein bestimmter Schwellenwert, ab dem eine UVP verpflichtend durchzuführen ist, dieser ist im Anhang zum UVP-G zu finden. Während NGOs und BIs in den Verfahren auch Umweltaspekte geltend machen können, sind Nachbar:innen auf subjektive Rechte wie die Frage, welchen Einfluss das Bauprojekt auf sie und ihr Eigentum hat, beschränkt. Besteht keine Klarheit darüber, ob eine UVP nötig ist, kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

Ein UVP-Verfahren beginnt in der Regel mit dem Einreichen von Projektunterlagen durch die Projektwerbenden. Die Behörde legt die Unterlagen zur Einsicht aus und informiert die potentiell Betroffenen über die Amtstafel, im Internet, durch Aushänge oder über die lokalen/überregionalen Medien. Danach besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, um Partei des Verfahrens zu bleiben/zu werden. Schließlich werden in einer mündlichen Verhandlung die Vorbringen besprochen und Sachverständige gehört. Die Parteien haben das Recht, gegen die Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. 3-5 Jahre nach der Genehmigung erfolgt außerdem eine Nachkontrolle, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird.

Weitere Details wie Abläufe des Verfahrens, Informationen zum vereinfachten Verfahren und zum Verfahren für Straßen- und Schienenstrecken, Genehmigungsvoraussetzungen,

Rechtsmittel und dergleichen entnehmen Sie bitte unserem [Informationstext zu Umweltverträglichkeitsprüfungen](#).

4.3 Landesrechtliche Vorschriften

In allen neun Bundesländern bestehen in den Landessicherheitsgesetzen oder Landes-Polizeistrafgesetzen Vorschriften, die die „Erregung störenden Lärms in ungebührlicher Weise“ unter Strafe stellen. Davon erfasst ist nicht nur die Lärmerregung während der Nacht, sondern auch übermäßiger Lärm zu jeder Tageszeit. Was dabei als „ungebührlich“ gilt, hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten, der üblichen Geräuschkulisse und dergleichen ab. Was zumutbar ist, ist aus Sicht des „normal empfindenden Menschen“ zu beurteilen. In der Praxis entscheidet oft die Polizei vor Ort, was nun noch zumutbar ist und ab wann eine Störung vorliegt.

Es gibt aber auch bereits eine große Sammlung an Rechtsprechung²⁴ darüber, was als solche Störung und was als zumutbar beurteilt werden kann.

Beispiele: Zu laute Musik, zu laute Elektrogeräte, Verwenden von lautem Werkzeug zu unüblichen Zeiten, durchgängig laufender Wecker, Hundegebell, Verwenden der Waschmaschine nach 22:00, lautes Schimpfen im Stiegenhaus etc.

4.4 Ortpolizeiliche Verordnungen

Daneben können Gemeinden ortspolizeiliche Verordnungen erlassen, die beispielsweise Ruhezeiten, bzw Beschränkungen für die Verwendung von Gartengeräten, Fernsehern/ Musikanlagen, etc vorsehen. Wird dagegen verstoßen, kann die Polizei verständigt werden. Ein typisches Beispiel für solch eine ortspolizeiliche Verordnung ist das Verbot, sonntags vor 12.00 Uhr Rasen zu mähen.

²⁴ ZB VwGH 20.02.1984, 83/10/0268.

4.5 Strafrecht

Nach § 181a StGB²⁵ ist die „schwere Beeinträchtigung durch Lärm“ verboten. Dabei sind solche Fälle erfasst, in denen eine schwere und nachhaltige Beeinträchtigung des körperlichen Empfindens vieler Menschen besteht. Erfasst ist nur die Beeinträchtigung des körperlichen Empfindens über mehrere Tage hinweg bei etwa 20 Menschen und mehr. Denkbar sind dabei Hörschäden oder Herz-/Kreislaufbeschwerden als tatbestandsmäßiger Schaden. Außerdem muss die:der Täter:in entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag handeln (sog. Verwaltungsakzessorietät), was gerade beim Zuwiderhandeln gegen einen Bescheid der Fall sein kann. Für die Verwirklichung der Tat ist Vorsatz nötig, d.h. die:der Täter:in muss zumindest damit rechnen, dass die schwere Lärmbeeinträchtigung eintreten könnte. Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

4.6 Privatrechtliche Möglichkeiten

Auch abseits des öffentlichen Rechts können Privatpersonen unter Umständen gegen Lärmbelästigungen vorgehen. So erlaubt es der nachbarschaftliche Immissionsschutz nach §§ 364 f ABGB²⁶ gegen störende Einwirkungen einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Als solche störende Einwirkung gilt jedenfalls auch eine Störung durch Geräusche, also Lärm. Voraussetzung dafür ist, dass die Einwirkung die örtlichen Verhältnisse ungewöhnlich überschreitet und die ortsübliche Benutzung des betroffenen Grundstücks (der betroffenen Wohnung) dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Was als ortsüblich gilt, hängt natürlich von der Lage des Grundstücks und den umgebenden Verhältnissen ab. Neben der Ortsüblichkeit ist auch auf die Lautstärke, die Dauer und Art des Lärms sowie dessen Frequenz zu achten. Als Maßstab dient wieder der Eindruck eines „normal empfindenden Menschen“.

Beispiele:

Der Betrieb und Lärm von Gastgärten in Grinzing (Wien) ist ortsüblich und daher keine Beeinträchtigung. Ebenso der Lärm von Werkstätten im Industriegebiet, Baustellenlärm entlang von Straßen, Kinderlärm bei Schulen, Lärm von Zügen an einem Verschiebebahnhof, etc.

Das Üben an Instrumenten ist pro Tag für 2 Stunden jedenfalls zumutbar.

²⁵ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. 1974/60 idgF.

²⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 1811/946 idgF.

Liegt ein unüblicher Lärm vor, der das örtlich gewöhnliche Maß überschreitet und der die ortsübliche Benutzung der Wohnung/ des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt, kann eine Klage auf Unterlassung eingebracht werden. Zuständig ist dafür nicht die Polizei, die Klage ist vielmehr beim Bezirksgericht des Sprengels, in dem die Grundstücke liegen, einzubringen.

4.7 Lärm im Mietrecht

In Mietverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, besteht die Möglichkeit zur Kündigung des Mietverhältnisses, wenn durch „grob ungehöriges Verhalten“ das Zusammenleben der Mieter:innen im Gebäude stark erschwert oder verunmöglicht wird. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn regelmäßige Störungen durch Lärm vorliegen, weshalb dies einen Kündigungsgrund nach § 30 MRG darstellen kann.

4.8 Lärm als Ausschlussgrund für Wohnungseigentum

Ähnlich dem Mietrechtsgesetz kann ungebührliche und rücksichtslose Lärmerregung zu einer Klage auf Ausschluss aus der Eigentümerschaft nach § 36 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) führen. Dabei wird der:dem Eigentümer:in auch das Verhalten jener Personen zugerechnet, welche die Wohnung mit deren:dessen Einverständnis nutzen. Für die Klage ist die Unterstützung der restlichen Wohnungseigentümer:innen nötig, andernfalls hat zuerst eine Klage auf Unterlassung zu erfolgen. Sollte der Klage stattgegeben werden, ist als letztes Mittel die Wohnung der Zwangsversteigerung zuzuführen.

5 Lärm im Grundrechtsschutz

Der Themenkomplex Lärmschutz weist auch einen Bezug zum Grundrechtsschutz auf. Auf Ebene der EU ist insb. an den Schutz vor Lärmbeeinträchtigung durch Art 3 der Grundrechtecharta (GRC)²⁷ zu denken, welcher die körperliche und geistige Unversehrtheit schützt. Der Kern dieses Grundrechts umfasst somit sowohl den Schutz vor Beeinflussungen, die sich negativ auf die Substanz des Körpers, dh die physischen Elemente auswirken, als auch jene, die den Geist berühren. Somit ist der Lärmschutz von Art 3 GRC wohl erfasst, da hohe Lärmimmissionen sich negativ auf die körperliche Konstitution auswirken können. So können Kopf- und Ohrenschmerzen, aber auch Depressionen und andere psychische Erkrankungen auftreten²⁸.

Ob der Schutz vor Lärm von Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁹ erfasst ist, ist umstritten. Art 8 der EMRK, welche in Österreich im Verfassungsrang steht, schützt das Privat- und Familienleben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied 2001, dass Lärmbelästigung in Art 8 EMRK inkludiert sei³⁰. Dieser Spruch wurde 2003 von der verstärkten Kammer jedoch denkbar knapp mit 5:7 Stimmen wieder aufgehoben. Die abweichende Meinung der 5 Befürwortenden kann im Urteil nachgelesen werden³¹.

²⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02.

²⁸ Erkenntnisse der WHO zu Auswirkungen von Verkehrslärm, verfügbar unter:

<https://www.who.int/europe/news/item/30-03-2011-new-evidence-from-who-on-health-effects-of-traffic-related-noise-in-europe#:~:text=The%20new%20publication%20presents%20the%20results%20of%20an,the%20burden%20of%20disease%20in%20western%20European%20countries.> (12.9.2023).

²⁹ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. 1964/59.

³⁰ Case of Hatton and Others v. The United Kingdom (Application number 36022/97, 2.10.2001).

³¹ Case of Hatton and Others v. The United Kingdom (Application number 36022/07, 8.7.2003).

6 Lärmschutz am Arbeitsplatz

Arbeitgeber:innen müssen sicherstellen, dass die Gesundheit von Arbeitnehmer:innen im Betrieb nicht gefährdet wird, was auch die Gefahr von Hörschäden durch Lärm erfasst. Durch die Lärmschutzrichtlinie³² der EU werden verbindlich Grenzwerte und Schutzvorschriften gegen Lärm festgelegt. Im österreichischen Arbeitsrecht finden sich dazu Regelungen im Arbeitnehmer:innenschutzgesetz³³ und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung³⁴, sowie in der Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV)³⁵.

Bei Lärm am Arbeitsplatz wird zwischen störendem und gehörgefährdendem Lärm unterschieden. Störender Lärm ist gemäß der VOLV bei 50 dB (überwiegend geistige Arbeit, Aufenthaltsräume, Bereitschaftsräume) bzw 65 dB (normale Büroarbeit). Gehörgefährdender Lärm ist Lärm ab 80 dB, dann muss ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden. Ab 85 dB ist die Benutzung verpflichtend. Die Grenze von 85 dB darf nur überschritten werden, wenn es technisch anders nicht möglich ist.

Wer regelmäßig gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt ist, hat das Recht, sich in regelmäßigen, von der:dem Arbeitgeber:in ermöglichten Untersuchungen hinsichtlich der Hörfähigkeit testen zu lassen.

³² Richtlinie 2003/10/EG, ABl. EG Nr L 042 vom 15.02.2003.

³³ Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, BGBl. 1994/450 idgF.

³⁴ Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014, BGBl. II 1997/27 idgF.

³⁵ Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer:innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, BGBl. II 2006/22 idgF.

Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie konkrete rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft:**

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**